



Hausordnung für den Industrie- und Chemiapark Genthin

1. Allgemeines

Die Hausordnung dient der Sicherheit aller Personen, der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und dem Umweltschutz im Industrie- und Chemiapark Genthin.

Der Industrie- und Chemiapark Genthin ist als Werksgelände gekennzeichnet und befindet sich auf privatem Gelände. Das Werksgelände ist durch eine Einfriedung erkennbar und durch die Zugänge am Haupteingang in der Fritz-Henkel-Straße 6a und dem Nebeneingang in der Ziegeleistraße erreichbar.

Alle Mitarbeiter, Auftragnehmer, Besucher und Lieferanten sind verpflichtet, sich an die hier festgelegten Regelungen zu halten. Verstöße gegen die Hausordnung können zu entsprechenden Disziplinarmaßnahmen wie z.B. Hausverbot, Abschleppen von Fahrzeugen, Einfahrverbot führen und werden mit einer Anzeige geahndet.

2. Zutrittsregelung und Anmeldung

Der Zutritt zum Industrie- und Chemiapark Genthin ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis und nach erfolgter Anmeldung an der Wache gestattet (siehe Lageplan).

Die Anmeldung muss entweder persönlich vor Ort oder digital durch eine Einladung erfolgen.

Der Industrie- und Chemiapark Genthin darf ausschließlich durch Mitarbeiter der ansässigen Unternehmen oder durch Personen, die eine offizielle Einladung eines dieser Unternehmen erhalten haben, betreten werden.

Der Zutritt erfolgt über den Haupteingang an der Wache in der **Fritz-Henkel-Straße 6a** oder über das **Drehkreuz** für Fußgänger in der Ziegeleistraße.

Der Zutritt zum Industrie- und Chemiapark Genthin wird über das Interflex-System geregelt, die Zutrittsberechtigung ist personenbezogen. Die Weitergabe des Zutrittschips oder Zutritts-pincodes an eine dritte Person ist strengstens untersagt.

Ein Verstoß gegen diese Regelung, wie die unerlaubte Weitergabe eines Zutrittschips oder Pincodes an andere Personen, wird von der Wache registriert, wird sanktioniert und kann zum Entzug der Zutrittsberechtigung oder zu weiteren Maßnahmen führen.

Sollte durch die unerlaubte Weitergabe der Zutrittsberechtigung ein Schaden entstehen, wird die verantwortliche Person haftbar gemacht.

Personen, die den Industrie- und Chemiapark Genthin betreten möchten, müssen sich entweder über das Interflex-System vorab oder direkt an der Wache anmelden. Alle Personen sind verpflichtet, ihre Identität nachzuweisen und den Zutritt elektronisch zu bestätigen.

Zur Feststellung der Identität ist ein gültiger Lichtbildausweis mitzuführen. Das Wachpersonal ist berechtigt, die Identität jeder Person und der Fahrzeuge, vor dem Einlass sowie jederzeit auf dem Gelände, zu überprüfen.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zum Industrie- und Chemiapark Genthin strengstens untersagt. Bei Verdacht auf unbefugtes Betreten oder falschen Angaben zur Identität, kann die Polizei alarmiert werden.

Sicherheits- und Zugangskontrollen sind jederzeit möglich, um die Sicherheit des Industrie- und Chemieparks Genthin zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Fahrzeuge, einschließlich der mitgeführten Ladung.

3. Sicherheits- und Verhaltensvorschriften

Persönliche Schutzausrüstung:

Beim Betreten des Werksgeländes gilt das Gebot Sicherheitsschuhe, Sicherheitsweste und Helm zu tragen. Auf den gemeinsam genutzten Wegen stellt dies keine Pflicht dar jedoch wird darauf hingewiesen, dass beim Betreten eines Betriebsgeländes der einzelnen Betriebe, das Gebot zur Pflicht werden kann.

Verbot von offenem Feuer und Rauchverbot:

Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein generelles Verbot von offenem Feuer und Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Raucherplätzen der einzelnen Betriebe gestattet.

Foto- und Filmverbot:

Das Fotografieren und Filmen des Werksgeländes ist streng verboten. Diese Regelung wird durch entsprechende Beschilderungen bei der Einfahrt und an verschiedenen Stellen auf dem Gelände deutlich gemacht.

Alkohol- und Drogenverbot:

Im gesamten Industrie- und Chemieparks Genthin sind Drogen und Alkohol untersagt. Das Konsumieren von **Cannabis** ist auf dem gesamten Werksgelände untersagt. Personen, welche unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Cannabis stehen, ist der Zugang zum Industrie- und Chemieparks Genthin verboten.

Störfallbetrieb:

Zu beachten ist, dass sich auf dem Werksgelände Störfallbetriebe befinden.

4. Verkehrsregelungen auf dem Gelände

Auf dem gesamten Gelände des Industrie- und Chemieparks Genthin gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), ergänzt durch folgende Regelungen.

Vorrang für Personen- und Gabelstaplerverkehr:

Fußgänger und Gabelstapler haben Vorrang gegenüber anderen Fahrzeugen.

Höchstgeschwindigkeit:

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Werksgelände beträgt 20 km/h.

Wartepflicht:

Beim Ausfahren aus Betriebshöfen, beim Überfahren eines abgesenkten Bordsteins und beim Verlassen von Park- und Ladeflächen, gilt die Wartepflicht.

Einbahnstraßenregelung:

Es gilt grundsätzlich die Einbahnstraßenregelung. Ausgenommen von der Regelung sind Radfahrer und Gabelstapler, diese dürfen die Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung befahren.

Parkregeln:

Es gilt ein eingeschränktes Halteverbot unter Rohrbrücken, über Unterflurhydranten, über Kanaldeckeln, Feuerwehr-Zufahrten, Löscheinrichtungen, Verkehrswege, Notausgängen sowie Ein- und Ausfahrten.

Feuerwehruzufahrten, Löscheinrichtungen, Verkehrswege, Notausgänge sowie Ein- und Ausfahrten sind jederzeit freizuhalten.

Es darf ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Be- und Entladearbeiten:

Bei Be- und Entladearbeiten ist beim Aussteigen aus dem Fahrzeug, das Tragen einer Warnweste und Sicherheitsschuhen verpflichtend.

Rückwärtsfahren:

Gefährdungen beim Rückwärtsfahren müssen vermieden werden. Rückwärtsfahren ist nur mit Einweisern gestattet.

5. Umweltschutzrichtlinien

Auf dem gesamten Betriebsgelände des Industrie- und Chemieparks Genthin hat sich jede Person so zu verhalten, dass schädliche Umweltauswirkungen weitestgehend vermieden werden. Die einschlägigen Umweltvorschriften sind zu beachten.

Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden.

6. Notfälle

In Notfällen ist der Beschilderung und den Rettungsplänen in den Gebäuden zu folgen. Die gekennzeichneten Sammelplätze sind aufzusuchen. Den Anweisungen der Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten. Der Notfallplan ist zu beachten.

7. Minderjährige Personen

Minderjährige Personen dürfen das Werksgelände nur in Begleitung einer zugangsberechtigten Person betreten. Angenommen von der Regelung sind Auszubildende und Praktikanten, welche einen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag haben.

8. Notrufnummern und Sicherheitskontakt

Für den Notfall sind folgende Nummern zu beachten:

Wache: +49(0) 3933 / 9486720

Handy: 01520 9050753

Notfallnummer: 112

9. Navigationssystem

Die Adresse im Navigationssystem lautet **Fritz-Henkel-Straße 4**.

An der Adresse angelangt, fahren sie weiter geradeaus.

10. Veröffentlichung

Die Hausordnung gilt jeweils in Ihrer gültigen Fassung.

Sie wird online veröffentlicht sowie einer digitalen Anmeldung beigelegt.